

2014**Ausgegeben zu Bonn am 13. Oktober 2014****Nr. 23**

Tag	Inhalt	Seite
6.10.2014	Vierundzwanzigste Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (24. ADR-Änderungsverordnung – 24. ADRÄndV)	722
26. 8.2014	Bekanntmachung zum Übereinkommen über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten	723
26. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht	724
26. 8.2014	Bekanntmachung zum Europäischen Übereinkommen über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates	725
26. 8.2014	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsbank der Andengemeinschaft (CAF) über Finanzielle Zusammenarbeit	725
26. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression	727
26. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs	727
26. 8.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	728
26. 8.2014	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-luxemburgischen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen	728
1. 9.2014	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	729
1. 9.2014	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	731
2. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Straßenverkehr	733
2. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen	733
4. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen	734
4. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	734
4. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit	735
4. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	735
9. 9.2014	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität	736

Die Anlage zur 24. ADR-Änderungsverordnung vom 6. Oktober 2014 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Vierundzwanzigste Verordnung
zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen
(24. ADR-Änderungsverordnung – 24. ADRÄndV)**

Vom 6. Oktober 2014

Auf Grund des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) (BGBl. 1969 II S. 1489), der zuletzt durch Artikel 293 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) verordnet das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur:

Artikel 1

Die in Genf vom 4. bis 8. November 2013 und 6. bis 9. Mai 2014 beschlossenen Änderungen zu den Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Anlagen A und B vom 3. Juni 2013 (BGBl. 2013 II S. 648, Anlageband; 2014 II S. 237) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.*

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 2015 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Berlin, den 6. Oktober 2014

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt

* Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Innerhalb des Abonnements werden Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

**Bekanntmachung
zum Übereinkommen über Geldwäsche
sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung
von Erträgen aus Straftaten**

Vom 26. August 2014

Zum Übereinkommen vom 8. November 1990 über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten (BGBl. 1998 II S. 519, 520) hat Deutschland seine bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 16. September 1998 abgegebene Erklärung zu Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 20. Januar 1999, BGBl. II S. 200) durch folgende Erklärung gemäß Artikel 40 Absatz 2 des Übereinkommens mit Wirkung vom 4. August 2014 teilweise zurückgenommen:

„I.

Die Bundesrepublik Deutschland nimmt den mit der Erklärung vom 16. September 1998 eingelegten Vorbehalt zu Artikel 6 Absatz 1 des Übereinkommens insoweit teilweise zurück, als über die Erklärung vom 16. September 1998 hinaus nun Artikel 6 Absatz 1 zusätzlich auf die im Folgenden aufgeführten Haupttaten oder Kategorien von Haupttaten Anwendung findet.

1. Zu Nummer 5

Fälschung von Zahlungskarten, Schecks und Wechseln gemäß § 152a StGB, Mittelbare Falschbeurkundung gemäß § 271 StGB, Falschbeurkundung im Amt gemäß § 348 StGB, Steuerhinterziehung gemäß § 370 AO, Strafvorschriften des Gesetzes über den Wertpapierhandel gemäß § 38 Absatz 1 bis 3 und 5 WpHG, Strafbare Kennzeichenverletzung gemäß § 143 MarkenG, Strafbare Verletzung der Gemeinschaftsmarke gemäß § 143a MarkenG, Strafbare Benutzung geographischer Herkunftsangaben gemäß § 144 MarkenG, Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke gemäß § 106 UrhG, Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung gemäß § 107 UrhG, Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzbegriffe gemäß § 108 UrhG, Gewerbsmäßige Unerlaubte Verwertung gemäß § 108a UrhG, Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtswahrnehmung erforderliche Informationen gemäß § 108b UrhG, Strafvorschriften des Gebrauchsmustergesetzes gemäß § 25 GebrMG, Strafvorschriften des Designgesetzes gemäß § 51 DesignG, Strafbare Verletzung eines Gemeinschaftsgeschmacksmusters gemäß § 65 DesignG, Strafvorschriften des Patentgesetzes gemäß § 142 PatG, Strafvorschriften des Halbleiterschutzgesetzes gemäß § 10 HalblSchG, Strafvorschriften des Sortenschutzgesetzes gemäß § 39 SortSchG

2. Zu Nummer 6

Vergehen zur Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB und zur Bildung krimineller Vereinigungen gemäß § 129 StGB und zur Bildung terroristischer Vereinigungen mit dem Zweck der Androhung von schweren Straftaten gemäß § 129a Absatz 3 StGB und zur Unterstützung terroristischer Vereinigungen gemäß § 129 Absatz 5 StGB jeweils auch für kriminelle oder terroristische Vereinigungen im Ausland (in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB) sowie Vergehen, die von einem Mitglied einer kriminellen oder terroristischen Vereinigung gemäß §§ 129, 129a StGB, jeweils auch für kriminelle oder terroristische Vereinigungen im Ausland (in Verbindung mit § 129b Absatz 1 StGB) begangen worden sind.

(Vergehen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von weniger als einem Jahr oder mit Geldstrafe bedroht sind, § 12 Absatz 2 StGB)

II.

Folgende Straftatbestände, die in der Erklärung vom 16. September 1998 bereits aufgeführt sind, haben nunmehr folgenden Standort:

1. Zu Nummer 6

Menschenhandel gemäß § 232 Absatz 1 und 2, § 233 Absatz 1 und 2 und § 233a StGB, Verleitung zur missbräuchlichen Asylantragstellung gemäß § 84 AsylVfG, Einschleusen von Ausländern gemäß § 96 AufenthG“.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 20. Juni 2013 (BGBl. II S. 1092).

Berlin, den 26. August 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht**

Vom 26. August 2014

Die Satzung der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht vom 31. Oktober 1951 in der Fassung vom 30. Juni 2005 (BGBl. 2006 II S. 1417, 1418) ist nach ihrem Artikel 2 Absatz 3 für

Aserbaidtschan am 29. Juli 2014
in Kraft getreten.

Als innerstaatliches Organ im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 der Satzung hat Aserbaidtschan sein Außenministerium benannt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. April 2014 (BGBl. II S. 359).

Berlin, den 26. August 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
zum Europäischen Übereinkommen
über die Regelung des Personenverkehrs
zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates**

Vom 26. August 2014

Zum Europäischen Übereinkommen vom 13. Dezember 1957 über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates (BGBl. 1959 II S. 389, 390) hat Luxemburg* eine am 26. Juni 2014 beim Generalsekretär des Europarats eingegangene Erklärung zu der nach Artikel 11 des Übereinkommens vorgesehenen Liste der Urkunden abgegeben.

Zu diesem Übereinkommen hat Belgien* einen am 20. August 2014 beim Generalsekretär des Europarats eingegangenen Einspruch zu der Erklärung Frankreichs vom 18. Juni 2014 (vgl. die Bekanntmachung vom 27. Juni 2014, BGBl. II S. 472) abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 27. Juni 2014 (BGBl. II S. 472).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite des Europarats unter <http://www.conventions.coe.int> einsehbar.

Berlin, den 26. August 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des Abkommens
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Entwicklungsbank der Andengemeinschaft (CAF)
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 26. August 2014

Das in Caracas am 27. Januar 2014 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsbank der Andengemeinschaft (CAF) über Finanzielle Zusammenarbeit 2013 ist nach seinem Artikel 6 Absatz 1

am 27. Januar 2014

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. August 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Paul Garaycochea

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Entwicklungsbank der Andengemeinschaft über Finanzielle Zusammenarbeit 2013

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Entwicklungsbank der Andengemeinschaft
– im Folgenden „CAF“ genannt –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CAF,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch
partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und
zu vertiefen,

in dem Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Bezie-
hungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung
in den Ländern der Aktionäre der CAF beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Zusage der Botschaft der Bundes-
republik Deutschland in Caracas an die CAF (Verbalnote) vom
1. Dezember 2013 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es
der CAF, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) folgende
Beträge zu erhalten:

zinssatzverbilligte Darlehen, die im Rahmen der öffentlichen Ent-
wicklungszusammenarbeit gewährt werden, von insgesamt
285 000 000 Euro (in Worten: zweihundertfünfundachtzig Millio-
nen Euro) für die Programme

- a) „Klimaprogramm Phase II“ (Programa Cambio Climático II)
bis zu 150 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfzig Millio-
nen Euro);
- b) „Wasserprogramm“ (Programa en el Sector Agua) bis zu
135 000 000 Euro (in Worten: einhundertfünfunddreißig Mil-
lionen Euro),

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieser Programme
festgestellt worden ist und die gute Kreditwürdigkeit der CAF
weiterhin gegeben ist. Die Programme können nicht durch an-
dere Programme ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Be-
dingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie
das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der
KfW und der CAF zu schließenden Verträge, die den in der Bun-
desrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterlie-
gen.

Artikel 3

Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit
nicht innerhalb von sieben Jahren nach dem Zusagejahr die ent-
sprechenden Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für
diese Beträge endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2020.

Artikel 4

Die CAF bemüht sich darum, dass Abschluss und Ausführung
der in Artikel 2 erwähnten Verträge von Steuern und sonstigen
Abgaben in den Ländern der Aktionäre der CAF befreit werden.

Artikel 5

Die CAF bemüht sich darum, dass bei den sich aus der Ge-
währung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen
und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Liefe-
ranten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen überlassen wird,
dass keine Maßnahmen getroffen werden, welche die gleichbe-
rechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der
Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und
dass gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsun-
ternehmen erforderlichen Genehmigungen erteilt und eingeholt
werden.

Artikel 6

(1) Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in
Kraft.

(2) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der
Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Na-
tionen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Re-
gierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere
Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer
von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom
Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist. Unge-
achtet dessen berührt das Fehlen der genannten Registrierung
nicht die Gültigkeit und Einforderbarkeit dieses Dokuments in
Übereinstimmung mit seinen Bestimmungen und Bedingungen.

Geschehen zu Caracas am 27. Januar 2014 in zwei Urschrif-
ten, jede in deutscher und spanischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Walter J. Lindner

Für die Entwicklungsbank der Andengemeinschaft
Enrique García

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderungen
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs
in Bezug auf das Verbrechen der Aggression**

Vom 26. August 2014

Die Änderungen vom 11. Juni 2010 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Bezug auf das Verbrechen der Aggression (BGBl. 2013 II S. 139, 144, 146) werden nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

Österreich am 17. Juli 2015

Slowakei am 28. April 2015

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Februar 2014 (BGBl. II S. 181).

Berlin, den 26. August 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Änderung des Artikels 8
des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs**

Vom 26. August 2014

Die Änderung vom 10. Juni 2010 des Artikels 8 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (BGBl. 2013 II S. 139, 140, 143) wird nach Artikel 121 Absatz 5 des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs vom 17. Juli 1998 (BGBl. 2000 II S. 1393, 1394) für

Österreich am 15. Juli 2015

Slowakei am 28. April 2015

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 5. Februar 2014 (BGBl. II S. 181).

Berlin, den 26. August 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
der Änderungen vom 28. November 2003
des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung
grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen**

Vom 26. August 2014

Die Änderungen vom 28. November 2003 des Übereinkommens vom 17. März 1992 zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen (BGBl. 2012 II S. 666, 667) werden nach Artikel 21 Absatz 4 des Übereinkommens (BGBl. 1994 II S. 2333, 2334) für

Montenegro am 21. September 2014
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 6. Juni 2014 (BGBl. II S. 454).

Berlin, den 26. August 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-luxemburgischen Abkommens
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und Verhinderung der Steuerhinterziehung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

Vom 26. August 2014

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 zu dem Abkommen vom 23. April 2012 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und Verhinderung der Steuerhinterziehung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 2012 II S. 1402, 1403) wird bekannt gemacht, dass das Abkommen nach seinem Artikel 30 Absatz 2

am 30. September 2013

in Kraft getreten ist.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass nach Artikel 30 Absatz 3 dieses Abkommens das Abkommen vom 23. August 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg zur Vermeidung der Doppelbesteuerungen und über gegenseitige Amts- und Rechtshilfe auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Gewerbesteuern und der Grundsteuern in der Fassung des Ergänzungsprotokolls vom 15. Juni 1973 und des Änderungsprotokolls vom 11. Dezember 2009 (BGBl. 1959 II S. 1269, 1270; 1978 II S. 109, 111; 2010 II S. 1150, 1151) mit Ablauf des 29. September 2013 außer Kraft getreten ist.

Berlin, den 26. August 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. September 2014

Das in Tirana am 18. Februar 2010 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit 2006, 2007, 2008 (für die Vorhaben „110-kV-Ringleitung Südalbanien (Verbesserung der Energieeffizienz)“ und „400-kV-Leitung Albanien Kosovo (Tirana-Prishtina)“) ist nach seinem Artikel 5
am 9. April 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. September 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit 2006, 2007, 2008
(für die Vorhaben
„110-kV-Ringleitung Südalbanien (Verbesserung der Energieeffizienz)“
und „400-kV-Leitung Albanien Kosovo (Tirana-Prishtina)“)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Albanien beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Protokolle der Regierungsverhandlungen vom 12. September 2006, vom 16. Oktober 2007 und vom 7. Oktober 2008 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien und/oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Empfängern, für das Vorhaben „110-kV-Ringleitung Südalbanien (Verbesserung der Energieeffizienz)“ von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) ein Darlehen von insgesamt bis zu 11 250 000 EUR (in Worten: elf Millionen zweihundertfünfzigtausend Euro) zu erhalten, das sich aus einer Zusage aus dem Jahr 2006 in Höhe von bis zu 10 750 000 EUR (in Worten: zehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro) sowie einer Zusage aus dem Jahr 2007 in Höhe von bis zu 500 000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) zusammensetzt, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit dieses Vorhabens festgestellt worden ist.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es dem Ministerrat der Republik Albanien und/oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer darüber hinaus,

1. für das Vorhaben „400-kV-Leitung Albanien-Kosovo (Tirana-Prishtina)“ ein vergünstigtes Darlehen der KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit im Zusagejahr 2008 gewährt wird, von bis zu 42 000 000 EUR (in Worten: zweiundvierzig Millionen Euro) sowie
2. für das Vorhaben „110-kV-Ringleitung Südalbanien (Verbesserung der Energieeffizienz)“ ein vergünstigtes Darlehen der

KfW, das im Rahmen der öffentlichen Entwicklungszusammenarbeit im Zusagejahr 2008 gewährt wird, von bis zu 37 750 000 EUR (in Worten: siebenunddreißig Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro)

zu erhalten, wenn nach Prüfung die entwicklungspolitische Förderungswürdigkeit der Vorhaben festgestellt worden ist, die gute Kreditwürdigkeit der Republik Albanien weiterhin gegeben ist und der Ministerrat der Republik Albanien eine Staatsgarantie gewährt, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmer wird. Die Vorhaben können nicht durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(3) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es dem Ministerrat der Republik Albanien zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung des in Absatz 1 genannten Vorhabens oder weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 genannten Vorhabens von der KfW zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der KfW und den Empfängern der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 Absatz 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb von acht Jahren nach dem Zusagejahr die entsprechenden Darlehens- und Finanzierungsverträge geschlossen wurden. Für den Betrag von bis zu 10 750 000 EUR (in Worten: zehn Millionen siebenhundertfünfzigtausend Euro) aus dem Zusagejahr 2006 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2014. Für den Betrag von bis zu 500 000 EUR (in Worten: fünfhunderttausend Euro) aus dem Zusagejahr 2007 endet die Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

(3) Der Ministerrat der Republik Albanien, soweit er nicht selbst Darlehensnehmer ist, wird gegenüber der KfW alle Zahlungen in Euro in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Der Ministerrat der Republik Albanien stellt die KfW von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluss und Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 erwähnten Verträge in Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Der Ministerrat der Republik Albanien überlässt bei den sich aus der Darlehensgewährung und der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See-/Land- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für

eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 18. Februar 2010 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bernd Borchardt

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Dritan Prifti

**Bekanntmachung
des deutsch-albanischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 1. September 2014

Das in Tirana am 28. Dezember 2009 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Wasserver- und Abwasserentsorgung Kruja II – Zusagejahre 2001 und 2008) ist nach seinem Artikel 2

am 10. März 2010

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. September 2014

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Dirk Schattschneider

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und dem Ministerrat der Republik Albanien
über Finanzielle Zusammenarbeit**

(Wasserver- und Abwasserentsorgung Kruja II – Zusagejahre 2001 und 2008)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

der Ministerrat der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

im Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewusstsein, dass die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen,

eingedenk der Protokolle der Regierungsverhandlungen vom 5. Dezember 2001 und 7. Oktober 2008 und der Verbalnote Nr. 09/09 der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland vom 16. Januar 2009 sowie des Abkommens vom 22. September 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Wasserver- und Abwasserentsorgung Kruja II – Jahr 2001) –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die im Abkommen vom 22. September 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerrat der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Wasserver- und Abwasserentsorgung Kruja II – Jahr 2001) für das Vorhaben „Wasserver- und Abwasserentsorgung Kruja II“ vorgesehenen Finanzierungsbeiträge werden mit einem Betrag von 800 000,- EUR (in Worten: achthunderttausend Euro) für das Vorhaben „Umweltschutzprogramm Ohridsee – Abwasserentsorgung Pogradec II“ verwendet, wenn nach Prüfung dessen Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Abkommens vom 22. September 2003 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Wasserver- und Abwasserentsorgung Kruja II – Jahr 2001).

Artikel 2

Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem der Ministerrat der Republik Albanien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

Geschehen zu Tirana am 28. Dezember 2009 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Bernd Borchardt

Für den Ministerrat der Republik Albanien

Sokol Ollidashi

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über den Straßenverkehr**

Vom 2. September 2014

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über den Straßenverkehr (BGBl. 1977 II S. 809, 811) wird nach seinem Artikel 47 Absatz 2 für

Vietnam* am 20. August 2015
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 54 Absatz 1 und einer Erklärung nach Artikel 45 Absatz 4 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 3. Mai 2013 (BGBl. II S. 676).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 2. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen**

Vom 2. September 2014

Das Übereinkommen vom 8. November 1968 über Straßenverkehrszeichen (BGBl. 1977 II S. 809, 893) wird nach seinem Artikel 39 Absatz 2 für

Vietnam* am 20. August 2015
nach Maßgabe eines Vorbehalts gemäß Artikel 46 Absatz 1 und Erklärungen nach Artikel 46 Absatz 2 des Übereinkommens
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 16. August 2011 (BGBl. II S. 870, 1040).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter www.treaties.un.org einsehbar.

Berlin, den 2. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen Übereinkommens
zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen**

Vom 4. September 2014

Das Internationale Übereinkommen vom 13. April 2005 zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (BGBl. 2007 II S. 1586, 1587) wird nach seinem Artikel 25 Absatz 2 für

Schweden* am 17. September 2014
nach Maßgabe von bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde abgegebenen
Erklärungen zu Artikel 7 Absatz 4 und zu Artikel 9 Absatz 3 des Überein-
kommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 7. Juli 2014 (BGBl. II S. 511).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 4. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Fakultativprotokolls
zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame,
unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 4. September 2014

Das Fakultativprotokoll vom 18. Dezember 2002 zum Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (BGBl. 2008 II S. 854, 855) ist nach seinem Artikel 28 Absatz 2 für

Mosambik am 31. Juli 2014

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 21. Mai 2014 (BGBl. II S. 420).

Berlin, den 4. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens zur Verminderung der Staatenlosigkeit**

Vom 4. September 2014

Das Übereinkommen vom 30. August 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit (BGBl. 1977 II S. 597, 598) wird nach seinem Artikel 18 Absatz 2 für

Guinea am 15. Oktober 2014

Kolumbien* am 13. November 2014

nach Maßgabe eines Vorbehalts zu Artikel 14 des Übereinkommens

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (BGBl. II S. 513).

* Vorbehalte und Erklärungen:

Vorbehalte und Erklärungen zu diesem Übereinkommen, mit Ausnahme derer Deutschlands, werden im Bundesgesetzblatt Teil II nicht veröffentlicht. Sie sind in englischer und französischer Sprache auf der Webseite der Vereinten Nationen unter <http://treaties.un.org> einsehbar.

Berlin, den 4. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Zusatzprotokolls gegen die Schleusung von Migranten
auf dem Land-, See- und Luftweg
zum Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 4. September 2014

Das Zusatzprotokoll vom 15. November 2000 gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 1007) wird nach seinem Artikel 22 Absatz 2 für

Sierra Leone am 11. September 2014

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juni 2014 (BGBl. II S. 502).

Berlin, den 4. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Martin Ney

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz

Postanschrift: 11015 Berlin

Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz

Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II

Postanschrift: 53094 Bonn

Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn

Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH

Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck und buchbinderische Verarbeitung: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-2 78

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 52,00 €.

Bezugspreis dieser Ausgabe: 2,65 € (1,60 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bezugspreis des Anlagebandes: 20,65 € (19,20 € zuzüglich 1,45 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Übereinkommens der Vereinten Nationen
gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität**

Vom 9. September 2014

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (BGBl. 2005 II S. 954, 956) wird nach seinem Artikel 38 Absatz 2 für

Sierra Leone
in Kraft treten.

am 11. September 2014

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 18. Juni 2014 (BGBl. II S. 502).

Berlin, den 9. September 2014

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Pascal Hector